



Wichtigste Änderungen in der Habilitationsordnung vom 1.12.2020

	Neue Habilitationsordnung vom 1.12.2020	Alte Habilitationsordnung vom 30.8.2004
Forschung	15 Originalpublikationen 8 Erst- oder Letztautorenschaften keine Case Reports mehr	15 Originalpublikationen 6 Erst- oder Letztautorenschaften
Lehre	28 Stunden studentische Lehre in 3 Jahren Anrechnung von betreuten Masterarbeiten (max. 1 pro Jahr) Keine Anrechnung von Lehre in Fort- und Weiterbildung Details gemäss Formular Webseite	14 Stunden Lehre in 3 Jahren Keine Anerkennung von Masterarbeiten Lehre in Fort- und Weiterbildung kann anteilmässig anerkannt werden
Didaktik	2 Tage Didaktik	2 Tage Didaktik
Klinische Fächer	Facharzttitle zwingend	War implizit bereits erforderlich
Alter	Keine Altersbegrenzung	Vor Erreichen 40. Lebensjahr
Habilitations-schrift	Monographien nur noch in Ausnahmefällen – müssen beantragt werden Deutsch oder Englisch	Kumulativ oder Monographie
Einreichen, Fachbereich	Einreichen im Dekanat, danach Besprechung im Fachbereich Nur noch elektronisch	Besprechung im Fachbereich, danach Einreichen im Dekanat Druckexemplare
Probevorlesung	Öffentliche Probevorlesungen in den Fachbereichen oder als Symposien Bereits während der Begutachtung durch die Beförderungskommission möglich	Öffentliche Probevorlesungen an der Fakultätsversammlung Erst nach der Prüfung durch die Beförderungskommission möglich
Venia Legendi	Unbefristet, keine Lehrverpflichtung zur Aufrechterhaltung	Lehrverpflichtung zur Aufrechterhaltung (bis 2017)



Ab dem 1. Dezember 2020 eingereichte Anträge werden nach der neuen Habilitationsordnung behandelt. Bitte verwenden Sie ausschliesslich die neuen Formulare von der Webseite.

Übergangsregelung

Für die Anforderungen an die Forschungs- und Lehrleistung gilt eine Übergangsfrist bis 30. November 2021, d.h. Anträge bis 30.11.2021 Eingangsdatum können betreffend der Lehr- und Forschungsleistung noch nach der alten Habilitationsordnung begutachtet werden. In diesen Fällen gilt entweder die alte oder die neue Habilitationsordnung, Kombinationen einzelner Elemente sind unzulässig. Das bedeutet, dass die Prüfung Ihrer Forschungs- und Lehrleistung grundsätzlich nach der neuen Verordnung erfolgt. Sollten Sie die neuen Anforderungen jedoch nicht erfüllen, prüfen wir Ihren Antrag gemäss der alten Verordnung.

Link zur neuen Habilitationsordnung der MeF vom 1. Dezember 2020:

<https://www.amtsblatt.zh.ch/api/v1/publications/fb3723f6-99f9-41c0-8928-4935c92c6e7e/attachments/95151a7a-902d-497f-a0df-be5c743409d8?downloadType=FILE&dispositionType=INLINE>

Link zur Rahmenverordnung über die Habilitation an der Universität Zürich vom 16. Dezember 2019:

[http://www2.zhlex.zh.ch/appl/zhlex_r.nsf/WebView/CFE55CBED6DE765AC125852F0044C7FF/\\$File/415.23_16.12.19_108.pdf](http://www2.zhlex.zh.ch/appl/zhlex_r.nsf/WebView/CFE55CBED6DE765AC125852F0044C7FF/$File/415.23_16.12.19_108.pdf)

Link zur alten Habilitationsordnung der MeF vom 30. August 2004:

[http://www2.zhlex.zh.ch/appl/zhlex_r.nsf/WebView/51EDA3187376995EC12574C7003D79BA/\\$File/415.438_30.8.04_\(Vollversion\)_62.pdf](http://www2.zhlex.zh.ch/appl/zhlex_r.nsf/WebView/51EDA3187376995EC12574C7003D79BA/$File/415.438_30.8.04_(Vollversion)_62.pdf)